

Fachliche Weisungen

Reha/ SB

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 15 SGB IX

Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern

Änderungshistorie

Fassung vom 01.01.2025

Punkt 3.3 und Punkt 6: Anpassung aufgrund der Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und des Neunten Buches Sozialgesetzbuches (SGB IX) ab 01.01.2025 aufgrund des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412). Ab dem 01.01.2025 geht die Zuständigkeit für die Förderentscheidung und Finanzierung für alle Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II, bei denen die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist, von den JC auf die Agenturen für Arbeit (AA) über. Die Integrationsverantwortung verbleibt in den JC.

Fassung vom 07.12.2023

Die Fachlichen Weisungen wurden an die aktuelle Rechtslage angepasst. Insbesondere wurden relevante Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) vom 02. Juni 2021 aufgenommen.

Es wurden Fragestellungen aus der Praxis identifiziert und Erläuterungen hierzu ergänzt.

Des Weiteren wurden die Regelungen aus der Gemeinsamen Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung, zur Erkennung, Ermittlung und Feststellung des Rehabilitationsbedarfs (GE Reha-Prozess) der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) berücksichtigt und Verweise an den maßgeblichen Regelungspunkten aufgenommen

Wesentliche inhaltliche Änderungen sind:

- Präzisierung der Fristen für die Beteiligung anderer Rehabilitationsträger
- weiterführende Regelungen zu Beteiligungsmöglichkeiten
- Ergänzungen zum Antragsverfahren bei weiteren Teilhabebedarfen
- Kongruenz mit der geltenden GE Reha-Prozess
- Redaktionelle Änderungen und Anpassung der Gliederung

Fassung vom 01.01.2018

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund der zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Regelungen von Teil 1 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) neu gefasst (Weisung 201711013 vom 20.11.2017).

Gesetzestext

§ 15 SGB IX Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern

(1) ¹Stellt der leistende Rehabilitationsträger fest, dass der Antrag neben den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen weitere Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die er nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann, leitet er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. ²Dieser entscheidet über die weiteren Leistungen nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen in eigener Zuständigkeit und unterrichtet hierüber den Antragsteller.

(2) ¹Hält der leistende Rehabilitationsträger für die umfassende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 14 Absatz 2 die Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger für erforderlich und liegt kein Fall nach Absatz 1 vor, fordert er von diesen Rehabilitationsträgern die für den Teilhabeplan nach § 19 erforderlichen Feststellungen unverzüglich an und berät diese nach § 19 trägerübergreifend. ²Die Feststellungen binden den leistenden Rehabilitationsträger bei seiner Entscheidung über den Antrag, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung oder im Fall der Begutachtung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens beim leistenden Rehabilitationsträger eingegangen sind. ³Anderenfalls stellt der leistende Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen umfassend fest.

(3) ¹Die Rehabilitationsträger bewilligen und erbringen die Leistungen nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen im eigenen Namen, wenn im Teilhabeplan nach § 19 dokumentiert wurde, dass

1. die erforderlichen Feststellungen nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen von den zuständigen Rehabilitationsträgern getroffen wurden,
2. auf Grundlage des Teilhabeplans eine Leistungserbringung durch die nach den jeweiligen Leistungsgesetzen zuständigen Rehabilitationsträger sichergestellt ist und
3. die Leistungsberechtigten einer nach Zuständigkeiten getrennten Leistungsbewilligung und Leistungserbringung nicht aus wichtigem Grund widersprechen.

²Anderenfalls entscheidet der leistende Rehabilitationsträger über den Antrag in den Fällen nach Absatz 2 und erbringt die Leistungen im eigenen Namen.

(4) ¹In den Fällen der Beteiligung von Rehabilitationsträgern nach den Absätzen 1 bis 3 ist abweichend von § 14 Absatz 2 innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. ²Wird eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 durchgeführt, ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang zu entscheiden. ³Die Antragsteller werden von dem leistenden Rehabilitationsträger über die Beteiligung von Rehabilitationsträgern sowie über die für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Zuständigkeiten und Fristen unverzüglich unterrichtet.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung.....	1
2.	Antragssplitting nach § 15 Abs. 1 SGB IX.....	1
2.1	Die BA splittet den Antrag nach § 15 Abs. 1 SGB IX	1
2.1.1	Grundsätzliches.....	1
2.1.2	Fristen und Verfahren	2
2.1.3	Aufgaben des Splitting-Adressaten.....	3
2.2	Die BA als Splitting-Adressat nach § 15 Abs. 1 SGB IX.....	4
2.3	„Antragssplitting“ durch Integrationsämter	5
2.4	Feststellung des Teilhabebedarfs durch die BA im Splitting- Fall nach § 15 Abs. 1 SGB IX (BA splittet).....	5
3.	Beteiligung anderer RTr nach § 15 Abs. 2 SGB IX	6
3.1	Die BA beteiligt nach § 15 Abs. 2 SGB IX.....	6
3.2	Die BA wird nach § 15 Abs. 2 beteiligt.....	7
3.3	Beteiligung der JC	8
4.	Koordinierungsverantwortung der RTr gem. § 15 SGB IX.....	8
4.1	Koordinierungsverantwortung der BA bei Splitting nach Abs. 1	8
4.2	Koordinierungsverantwortung der BA bei Beteiligung nach Abs. 2	9
5.	Bewilligung und Leistungserbringung durch die BA nach Abs. 3	10
6.	Fristen und Informationspflichten nach §§ 15 Abs. 4, 17 SGB IX.....	11
7.	Dokumentation.....	11
8.	IT	11

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Teilhabeleistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der RTr untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden. [§ 15](#) SGB IX enthält Regelungen zur Koordinierungs- und Leistungsverantwortung zwischen mehreren RTr wegen eines trägerübergreifenden Bedarfes. Sie bezwecken eine zügige, individuelle und umfassende Leistungserbringung gegenüber den Kundinnen/ Kunden.

**Leistungserbringung
wie aus einer Hand**

(2) § 15 SGB IX enthält gegenüber [§ 14 Abs. 2](#) SGB IX spezifische Regelungen zur Bedarfsfeststellung und Erbringung der Teilhabeleistungen bei Trägermehrheit, sowohl inhaltlich als auch zeitlich.

**Aufgaben- und Ver-
antwortungsklarheit**

(3) Die Leistungsverantwortung der RTr erstreckt sich gegenüber den leistungsberechtigten Rehabilitandinnen/ Rehabilitanden auf alle Rechtsgrundlagen, die in einer konkreten Teilhabebedarfssituation insgesamt in Betracht kommen.

Leistungsverantwortung

(4) § 15 SGB IX eröffnet dem leistenden RTr weitergehende Rechte und Pflichten im Vergleich zu vertraglich oder gesetzlich beauftragten Sozialleistungsträgern und geht den Regelungen über Beauftragungen zwischen Sozialleistungsträgern nach den [§§ 88 ff. SGB X](#) vor.

**Vorrang Kapitel 4
SGB IX**

(5) Das Verfahren der RTr und weiterer Akteure zur Koordinierung verschiedener Leistungen wurde mit der [GE Reha-Prozess 2019](#) näher ausgestaltet und die gesetzliche Regelung damit konkretisiert.

Die GE Reha-Prozess ist im Verhältnis BA zu den anderen Vertragspartnern verbindlich. Die BA kann von den anderen RTr die Einhaltung der GE-Regelungen erwarten.

Dies gilt eingeschränkt im Verhältnis zu den Trägern der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe, die sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an der GE nur orientieren.

(6) Auf die FW zu §§ 19 und 20 SGB IX wird insgesamt Bezug genommen.

2. Antragssplitting nach § 15 Abs. 1 SGB IX

2.1 Die BA splittet den Antrag nach § 15 Abs. 1 SGB IX

2.1.1 Grundsätzliches

(1) Ein Antragssplitting setzt voraus, dass neben Leistungen, für die der leistende RTr zuständig ist, auch Leistungen weiterer Leistungsgruppen beantragt wurden, für die er nach § 6 Abs. 1 SGB IX nicht zuständig sein kann.

**Antrag auf Leistungen
auch aus weiteren
Leistungsgruppen**



Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Stellt die BA nach Antragseingang als leistender RTr fest, dass neben Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weitere Teilhabeleistungen beantragt werden, für die die BA nicht zuständiger RTr nach § 6 SGB IX sein kann, da sie anderen Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX zuzuordnen sind, sind diese (Teil-) Anträge **unverzüglich** dem voraussichtlich zuständigen RTr (Splitting-Adressaten) zuzuleiten, § 15 Abs. 1 S.1 SGB IX. Dieser entscheidet über die weiteren Leistungen nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen in eigener Zuständigkeit und unterrichtet hierüber die Antragstellerin/ den Antragsteller, § 15 Abs.1 S.2 SGB IX.

Zuleitung des Antragsteils an den zuständigen RTr

2.1.2 Fristen und Verfahren

(1) Bei der Frist für das Antragssplitting bedeutet unverzügliche Zuleitung, dass die BA als **erstangegangener** RTr in den Fällen des § 15 Abs. 1 SGB IX den Antrag (bzw. den Antragsteil) gem. § 14 Abs. 1 SGB IX ohne schuldhaftes Zögern und dabei in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang dem Splitting-Adressaten zuleiten muss (§ 29 Abs.2 GE Reha-Prozess). Eine Ausnahme sieht § 29 Abs. 5 GE Reha-Prozess vor (siehe auch (9)).

Zwei-Wochenfrist für Antragssplitting

Ist die BA **zweitangegangener** RTr und stellt fest, dass der Antrag neben Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, für welche die BA zuständig und leistender RTr ist, weitere Teilhabeleistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX umfasst, gelten diese Fristen ebenfalls.

(2) Die Fristen für die Bedarfsfeststellung nach § 15 Abs. 4 SGB IX betragen 6 Wochen bzw. bei Durchführung einer Teilhabeplankonferenz 2 Monate und beginnen bei Antragssplitting mit dem Antragseingang bei der BA.

(3) Die BA kennzeichnet die Weiterleitung des Antragsteils als Splitting, begründet das Antragssplitting und teilt dem Splitting-Adressaten das Eingangsdatum des Antrags bei der BA mit.

(4) Die BA informiert die Antragstellerin/ den Antragsteller unverzüglich schriftlich über das Antragssplitting und über die für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Zuständigkeiten und Fristen.

Information zum Antragssplitting

(5) Ergeben sich **innerhalb der Zwei-Wochenfrist** nach Antragseingang Anhaltspunkte für einen weiteren Rehabilitationsbedarf, der nicht vom Antrag umfasst ist, gelten die FW zu § 14 Pkt. 3.2.(9).

Hinwirken auf ergänzende Antragstellung

(6) Stellt die BA im Einzelfall erst nach Ablauf von zwei Wochen fest, dass der Antrag nach § 15 Abs. 1 SGB IX weiterzuleiten ist, hat sie die hierfür maßgeblichen Gründe gegenüber dem Splitting-Adressaten darzulegen. Der Antrag gilt auch dann als unverzüglich gesplittet (Ausnahmefall, siehe § 29 Abs. 2 GE Reha-Prozess).

(7) Die Gründe, warum ein vom ursprünglich eingegangenen Antrag umfasster Teilantrag nicht innerhalb der für das Antragssplitting gel-

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

tenden Zwei-Wochenfrist dem voraussichtlich zuständigen RTr zugeleitet wurde, sind in VerBIS nachvollziehbar und vollständig in der Kundenhistorie zu dokumentieren.

(8) Ergeben sich erst **nach Ablauf der Zwei-Wochenfrist** weitere Teilhabebedarfe, die nicht vom Antrag umfasst sind, gelten die FW zu § 14 Pkt. 3.2 (10). Diese Regelung ist für die unterzeichnenden RTr der GE-Reha-Prozess bindend (siehe Präambel der GE Reha-Prozess).

**Weiteres eigenständiges
Verwaltungsverfahren**

(9) Ein Fall der Beteiligung nach § 15 Abs. 1 SGB IX liegt auch vor, wenn sich nach Ablauf von zwei Wochen ab Antragseingang oder bei der Prüfung durch den zweitangegangenen RTr ergibt, dass der Antrag lediglich auf Leistungen gerichtet ist, für die der leistende RTr nach § 6 Abs. 1 SGB IX nicht zuständig sein kann (§ 29 Abs. 5 GE Reha-Prozess). Für die Koordinierungsverantwortung der BA gilt Pkt. 4.1 (6). Gegenüber anderen RTr ist das Gesetz maßgeblich, wenn diese die späte Weiterleitung gem. § 29 Abs. 5 GE Reha-Prozess nicht als Splitting akzeptieren.

Erweitertes Splitting

2.1.3 Aufgaben des Splitting-Adressaten

(1) Die Aufgaben des Splitting-Adressaten sind insbesondere:

- den gesplitteten Antragsteil zu prüfen,
- den Rehabilitationsbedarf hinsichtlich des gesplitteten Antragsteils zu ermitteln und festzustellen,

Stellt der Splitting-Adressat dabei Anhaltspunkte für weitere Teilhabebedarfe fest, für die er nicht zuständig sein kann, informiert er darüber die BA als leistenden RTr, damit sie diese Anhaltspunkte im Rahmen ihrer bestehenden Koordinierungspflicht aufgreifen kann.

- die BA innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des gesplitteten Antrags zu seiner grundsätzlichen Zuständigkeit für die vom gesplitteten Antragsteil umfassten Leistungen und zum festgestellten Rehabilitationsbedarf zu informieren **und**
- über den gesplitteten Antragsteil einen Leistungsbescheid innerhalb der dafür nach § 15 Abs. 4 SGB IX vorgesehenen Fristen (sechs Wochen oder zwei Monate) zu erlassen und ggf. die Leistungen zu erbringen.

Diese Aufgaben sind von dem Splitting-Adressaten umzusetzen.

D.h. der Splitting-Adressat muss den Leistungsbescheid erlassen und die Leistungen erbringen.

Diese Regelungen gelten auch, wenn das Splitting nicht unverzüglich erfolgt ist (§ 30 Abs. 2 GE Reha-Prozess).

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Der Splitting-Adressat teilt der BA als leistendem RTr unverzüglich, spätestens fünf Wochen nach Antragseingang bei der BA, seine Feststellungen über die durchzuführenden Teilhabeleistungen mit (§ 53 Abs.3 GE Reha-Prozess).

(3) Kommt der Splitting-Adressat seinen Pflichten zur Bedarfsfeststellung, Bescheiderteilung und Leistungserbringung nicht nach, gilt Pkt. 2.4.

2.2 Die BA als Splitting-Adressat nach § 15 Abs. 1 SGB IX

(1) Wird die BA als Splitting- Adressat nach § 15 Abs. 1 SGB IX durch einen anderen RTr beteiligt, gilt ebenfalls Pkt. 2.1.3. D.h. die Mitarbeitenden des Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe (Reha-Team) haben die genannten Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die BA stellt in dieser Rolle den notwendigen Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben innerhalb der Fristen nach § 15 Abs. 4 SGB IX (sechs Wochen oder zwei Monate nach Antrags- eingang beim leistenden RTr) mit Bescheid nach § 31 SGB X gegenüber der Leistungsberechtigten/ dem Leistungsberechtigten fest.

(3) Enthält der an die BA zugeleitete Antragsteil keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, d.h. die BA kann **nicht nach § 6 zuständig sein**, dann kann der gesplittete Antragsteil an den voraussichtlich zuständigen RTr weitergeleitet werden (§ 30 Abs. 2 GE Reha-Prozess). Die BA ist nicht dafür zuständig, den Bedarf festzustellen oder Leistungen zu erbringen. Der leistende RTr und die Leistungsberechtigten/ der Leistungsberechtigte werden schriftlich über die Weiterleitung in Kenntnis gesetzt.

Weitergabe des gesplitteten Antrags bei Unzuständigkeit nach § 6 SGB IX

(4) Ist die BA für den gesplitteten Antragsteil auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zuständig, weil die vorrangige Zuständigkeit eines anderen RTr (z.B. der DRV) anzunehmen ist, setzt sie den koordinierenden RTr über die fehlende Zuständigkeit in Kenntnis. Der Antragsteil darf nicht weitergeleitet werden. Weitere Veranlassungen in Bezug auf den weitergeleiteten Antragsteil sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Information über unzulässiges Splitting an den koordinierenden RTr

(5) Ein unzulässiges Antragsplitting begründet weder eine Zuständigkeit noch eine Entscheidungspflicht der BA gegenüber dem leistenden RTr. Unzulässig ist ein Antragsplitting, wenn die unter Pkte. 2.1.1 – 2.1.3 genannten Voraussetzungen nicht (vollständig) vorliegen bzw. ein Fall von Pkt. 2.2 (3) oder (4) vorliegt. Es begründet auch im Verhältnis zu der Antragstellerin/ dem Antragsteller keine Verpflichtung zur Entscheidung über den gesplitteten Antragsteil.

(6) Ist wegen einer verspäteten Beteiligung durch den leistenden RTr eine rechtzeitige Bedarfsfeststellung und Bescheiderteilung über den Antragsteil der BA innerhalb der Fristen nach § 15 Abs. 4 SGB IX (sechs Wochen bzw. zwei Monate nach Antragseingang) nicht (mehr) möglich, wird der leistende RTr darüber in Kenntnis gesetzt. Für die Erstattung selbstbeschaffter Leistungen (siehe im Einzelnen FW zu

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

§ 18 SGB IX) ist der leistende RTr gegenüber der Leistungsberechtigten/ dem Leistungsberechtigten verantwortlich.

2.3 „Antragssplitting“ durch Integrationsämter

(1) Auch die Integrationsämter sind gem. [§ 185 Abs. 7 S.1 SGB IX](#) berechtigt, einen dort eingegangenen Antrag nach § 15 Abs.1 SGB IX zu splitten, wenn der Antrag auch Leistungen umfasst, für die sie nicht zuständig sind.

**Antragssplitting
durch Integrations-
ämter**

Sie können zudem einen von einem RTr an sie nach [§ 16 Abs. 2 SGB I](#) weitergeleiteten Antrag für den Teil (rück-) splitten, für den sie nicht zuständig sind, § 185 Abs. 7 S. 2 SGB IX.

(2) Als Splitting-Adressaten können die Integrationsämter den an sie gesplitteten Antrag weiterleiten. Denn jede Weiterleitung an die Integrationsämter stellt eine Weiterleitung nach § 16 Abs. 2 SGB I dar, da die Integrationsämter keine RTr sind.

2.4 Feststellung des Teilhabebedarfs durch die BA im Splitting- Fall nach § 15 Abs. 1 SGB IX (BA splittet)

(1) Durch Antragssplitting von der BA beteiligte RTr entscheiden über die ihnen im Rahmen des Antragssplittings zugeleiteten (Teil-) Anträge nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen und informieren hierüber die Antragstellerin/ den Antragsteller und den leistenden RTr BA schriftlich. Eingelegte Rechtsbehelfe richten sich gegen den RTr, der den jeweiligen Bescheid (Verwaltungsakt nach [§ 31 SGB X](#)) erlassen hat. Die BA entscheidet nur über Rechtsbehelfe gegen die von ihr erlassenen Verwaltungsakte.

**Entscheidung der be-
teiligten RTr selbst
nach eigenen Leis-
tungsgesetzen**

(2) Wird entsprechend der Konstellation aus Pkt. 2.2 (4) die BA vom Splitting-Adressaten darüber informiert, dass dieser für den gesplitteten Antragsteil wegen vorrangiger Zuständigkeit eines anderen RTr nicht zuständig ist, nehmen die Mitarbeitenden des Reha-Teams ein sofortiges erneutes Splitting an den zuständigen Splitting-Adressaten vor. Die Regelungen aus Pkt. 2.1.2 (7) und (8) sind einzuhalten.

(3) Bei Beteiligung anderer RTr durch die BA nach Abs. 1 führt die BA eine Teilhabeplanung nach den §§ 19 – 23 SGB IX durch. Sie wirkt dabei darauf hin, dass die beteiligten RTr ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Information bezüglich der Feststellung über die durchzuführenden Leistungen an die BA nachkommen (§ 53 Abs. 2a GE Reha-Prozess).

(4) Erfolgt keine Übermittlung der festgestellten Teilhabebedarfe durch die von der BA als leistender RTr nach § 15 Abs. 1 IX beteiligten RTr, müssen die Mitarbeitenden des Reha-Teams den Bedarf an **Leistungen zu Teilhabe am Arbeitsleben** innerhalb der Fristen nach § 15 Abs. 4 SGB IX (sechs Wochen oder zwei Monate) mit Bescheid nach § 31 SGB X feststellen. Der Feststellungsbescheid der BA umfasst nicht die Bedarfsfeststellung hinsichtlich des gesplitteten Antragsteils.

**Keine Rückmeldung
der beteiligten RTr**

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die BA darf in Fällen nach § 15 Abs. 1 SGB IX als leistender RTr die gesplitteten Leistungen **nicht** in eigenem Namen erbringen, da der Erlass eines Leistungsbescheids über einen gesplitteten Antragsteil nicht in ihrer Verantwortung liegt.

Keine Leistungen aus dem gesplitteten Antragsteil in eigenem Namen

Die Mitarbeitenden des Reha-Teams dokumentieren darüber hinaus im Teilhabeplan die fehlenden bzw. nicht fristgerechten Feststellungen der beteiligten RTr (Splitting-Adressaten). Der Teilhabeplan ist auch dem untätigen RTr zuzusenden.

(5) Die Kundin/ der Kunde ist hinsichtlich der Zuständigkeit des anderen RTr zu beraten. Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten kann eine Teilhabeplankonferenz durchgeführt werden (siehe dazu die FW zu § 20 SGB IX).

3. Beteiligung anderer RTr nach § 15 Abs. 2 SGB IX

3.1 Die BA beteiligt nach § 15 Abs. 2 SGB IX

(1) Die BA als leistender RTr beteiligt andere RTr immer dann, wenn deren Feststellungen für die umfassende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 14 Abs. 2 SGB IX erforderlich sind und ein Splitting nach § 15 Abs. 1 SGB IX nicht möglich ist. Da die BA als RTr ausschließlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt, ist die Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX nur in Ausnahmefällen möglich.

Diese können insbesondere vorliegen:

- bei der trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Kontext der Beantragung von Leistungen im Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich/ Arbeitsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen/ bei anderen Leistungsanbietern (siehe im Einzelnen trägerübergreifende Orientierungshilfe) oder

- in Fällen der leistungsrechtlichen Unzuständigkeit, in denen die BA als zweitangegangener RTr gem. § 14 SGB IX in die leistende Rolle gelangt, obwohl die Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach eigenem Leistungsrecht nicht vorliegt und eine Turboklärung scheitert (siehe FW zu § 14 Pkt. 5 und 6).

(2) In diesem Fall fordert die BA die nach § 15 Abs. 2 SGB IX zu beteiligenden RTr unverzüglich (§ 121 BGB) schriftlich auf, die erforderlichen Feststellungen **innerhalb von zwei Wochen** nach Eingang der Anforderung bzw. bei erforderlicher Einschaltung von Sachverständigen zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens mitzuteilen und informiert hierüber die Antragstellerin/ den Antragsteller schriftlich.

Beteiligung unverzüglich nach Antragseingang

Unter Hinweis auf die laufenden Fristen der §§ 14, 15 Abs. 4 SGB IX teilt die BA den beteiligten RTr das Eingangsdatum des Antrags mit (vgl. § 31 Abs.2 GE Reha-Prozess).

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Bei Beteiligung anderer RTr nach Abs. 2 führt die BA eine Teilhabeplanung nach §§ 19 – 23 SGB IX durch.

(4) Liegen der BA seitens der beteiligten RTr die festgestellten Teilhabebedarfe spätestens am Tag nach Ablauf der Frist gem. § 15 Abs. 2 SGB IX vor (vgl. § 31 Abs. 3 GE Reha-Prozess), binden diese die BA bei der Entscheidung über den Antrag.

Werden der BA darüber hinaus Anhaltspunkte für weitere Teilhabebedarfe von den beteiligten RTr mitgeteilt, für die diese nicht zuständig sein können, greift die BA als leistender RTr diese Anhaltspunkte im Rahmen ihrer bestehenden Koordinierungspflicht auf und wirkt ggf. auf eine Beantragung weiterer Teilhabeleistungen hin (siehe Pkt. 2.1.2 (6) und (9)).

(5) Gehen die Feststellungen zum Teilhabebedarf der nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligten RTr **nicht fristgerecht (zwei Wochen plus einen Tag nach Anforderung)** bei der BA ein, wird in diesen Fällen möglichst eine Teilhabeplankonferenz durchgeführt. Die FW zu § 20 SGB IX sind zu beachten. In der [Orientierungshilfe](#) im Kontext Werkstatt für behinderte Menschen wurden gesonderte Regelungen getroffen (siehe Pkt. 3.1. (1)).

Wenn der Versuch einer Teilhabeplankonferenz scheitert oder der beteiligte RTr dennoch keine Feststellungen zum Teilhabebedarf trifft, hat die BA den Teilhabebedarf unter Beachtung der Grundsätze der Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX auch nach den Leistungsgesetzen der beteiligten RTr umfassend innerhalb der Fristen nach § 15 Abs. 4 SGB IX festzustellen. Die BA erbringt die Leistungen in diesem Fall in eigenem Namen, § 15 Abs. 3 S. 2 SGB IX.

(6) Die BA hat in diesen Fällen einen Erstattungsanspruch gegen den nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligten RTr zu prüfen und ggf. geltend zu machen (siehe im Einzelnen FW zu § 16 SGB IX).

3.2 Die BA wird nach § 15 Abs. 2 beteiligt

(1) Die BA kann von dem leistenden RTr nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Auf die Regelungen zu Pkt. 3.1 wird verwiesen. In der Regel wird die BA durch einen anderen RTr nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligt. Lediglich die Krankenkassen können Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an die BA splitten.

Auch die Beteiligung durch den anderen RTr hat unverzüglich zu erfolgen.

(2) Beteiligt der leistende RTr im Rahmen seiner Bedarfsfeststellung zur Entscheidung über den Antrag auf Teilhabeleistungen, für die er teilweise zwar nicht nach seinem Leistungsgesetz zuständig ist, jedoch grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 SGB IX für diese Leistungsgruppe zuständig sein könnte, die BA nach § 15 Abs. 2 SGB IX, obliegt dem leistenden RTr nicht nur die Koordinierungsverantwortung,

Feststellungen der beteiligten RTr bindend

Klärung in Teilhabeplankonferenz

Feststellung und Leistungserbringung in eigenem Namen

Erstattungsanspruch der BA gegen andere RTr

Zeitpunkt Beteiligung

Koordinierungs- und umfassende Leistungsverantwortung

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

sondern im Verhältnis zu der/ dem Leistungsberechtigten auch die **umfassende Leistungsverantwortung**.

(3) Bei einer Beteiligung der BA nach § 15 Abs. 2 SGB IX ist sicherzustellen, dass die notwendigen Feststellungen innerhalb von zwei Wochen plus einem Tag nach Eingang der Aufforderung oder im Falle einer notwendigen Begutachtung innerhalb von zwei Wochen plus einem Tag nach Vorlage des Gutachtens beim leistenden RTr eingegangen sind (vgl. § 31 GE Reha-Prozess).

Zwei-Wochenfrist

(4) Der leistende RTr ist in Fällen des fristgemäßen Eingangs der Feststellungen der BA bei seiner Entscheidung an die Feststellungen der BA gebunden. Die BA kann auch feststellen, dass keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind.

Bindung an Feststellungen der BA

(5) Liegen die von der BA zu treffenden notwendigen Feststellungen nicht oder nicht fristgerecht beim leistenden RTr vor, hat dieser den Teilhabebedarf nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen umfassend festzustellen und die Leistungen in eigenem Namen zu erbringen. Der leistende RTr kann in diesem Fall ggf. einen Erstattungsanspruch geltend machen (siehe FW zu § 16 SGB IX).

Erstattungsanspruch gegen die BA

3.3 Beteiligung der JC

(1) Die JC können bei der Bedarfsfeststellung der BA nach [§ 15 Abs. 2 SGB IX](#) entsprechend beteiligt werden.

(2) Die gesetzlich normierte Beteiligung des JC erfolgt im Rahmen des Teilhabeplans gem. [§ 19 SGB IX](#) (siehe im Einzelnen [FW zu § 19 SGB IX](#), insb. Pkt. 3.5.4) und ist von der Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX zu unterscheiden. Denn die Beteiligung im Rahmen von § 15 Abs. 2 SGB IX erfolgt im Rahmen der Bedarfsfeststellung zwischen den RTr, die Beteiligung im Rahmen des Teilhabeplans erfolgt zur Koordinierung der erforderlichen Leistungen.

4. Koordinierungsverantwortung der RTr gem. § 15 SGB IX

4.1 Koordinierungsverantwortung der BA bei Splitting nach Abs. 1

(1) Die BA ist als leistender RTr für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach den §§ 19 ff. SGB IX und die Zusammenfassung der Einzelentscheidungen der beteiligten RTr und/oder des JC zuständig. Ihr obliegt die Koordinierungsverantwortung für die fristgerechte Entscheidung über den gesamten Antrag.

Koordinierungsverantwortung der BA

(2) Die Koordinierungsaufgaben umfassen u.a. die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach den [§§ 19 bis 23 SGB IX](#), die umfassende Bedarfsfeststellung bzw. deren Koordinierung und die grundsätzliche Verantwortlichkeit gegenüber der/ dem Leistungsberechtigten bei der Erstattung selbstbeschaffter Leistungen nach [§ 18 SGB](#)

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

IX (siehe die FW zu §§ 19, 20 SGB IX; ergänzend auch GE Reha-Prozess §§ 49 ff.) .

(3) Die Koordinierungsverantwortung der BA geht nicht auf die Splitting-Adressaten über, auch nicht hinsichtlich des gesplitteten Antragsteils. Die Letztverantwortung für den Erlass eines Leistungsbescheids über den gesplitteten Antragsteil verbleibt bei dem Splitting-Adressaten.

Keine Leistungsverantwortung der BA

(4) Die Koordinierungsverantwortung als leistender RTr greift auch im Innenverhältnis der RTr bei der Erstattung selbstbeschaffter Leistungen nach § 18 SGB IX. Die BA ist als leistender RTr gegenüber der/dem Leistungsberechtigten umfassend zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen verpflichtet. Ein Erstattungsanspruch nach § 16 Abs. 5 SGB IX gegen die nach § 15 Abs. 1 SGB IX beteiligten RTr ist zu prüfen und ggf. geltend zu machen (siehe FW zu § 16 SGB IX).

(5) Hat die BA einen Antragsteil gesplittet und liegt ein Fall parallel verlaufender Verfahren i. S. v. Pkt. 2.1.2 (8) vor, verbleibt die Koordinierungsverantwortung bei der BA als für den Erstantrag leistender RTr. Sie führt eine Teilhabeplanung nach §§ 19 ff. SGB IX durch.

(6) Im Fall des erweiterten Splittings nach Pkt. 2.1.2 (9) ist die BA nicht leistender RTr, ihr obliegt jedoch die Koordinierungsverantwortung. Nach § 19 Abs. 5 S.1 SGB IX kann ein nach § 15 SGB IX beteiligter RTr das Teilhabeplanverfahren anstelle der BA durchführen, wenn die RTr dies in Abstimmung mit der/ dem Leistungsberechtigten vereinbaren. Die Leistungsverantwortung der RTr nach §§ 14, 15 SGB IX bleibt hiervon unberührt.

Koordinierungsverantwortung beim erweiterten Splitting

(7) Die BA bittet als nicht leistender RTr unverzüglich einen nach § 15 Abs. 1 SGB IX beteiligten RTr, der einen Teilhabebedarf festgestellt hat, um die Übernahme der Koordinierungsverantwortung für das Teilhabeplanverfahren, § 19 Abs.5 SGB IX (vgl. auch §§ 30 Abs. 3, 52 Abs. 3 GE Reha-Prozess).

Abgabe der Koordinierungsverantwortung

Die BA bietet dem Splitting-Adressaten an, die Teilhabeplanung zu übernehmen (§§ 29 Abs. 5, 30 Abs. 3 GE Reha-Prozess).

4.2 Koordinierungsverantwortung der BA bei Beteiligung nach Abs. 2

(1) Bei allen Konstellationen einer Trägermehrheit außerhalb von § 15 Abs. 1 SGB IX verbleibt nicht nur die Koordinierungsverantwortung, sondern auch die Leistungsverantwortung bei der BA als leistender RTr. Dies betrifft Fälle, für die die BA nach § 6 Abs. 1 SGB IX grundsätzlich RTr sein kann, die Voraussetzungen hierfür aber nicht vorliegen. In der [Orientierungshilfe](#) im Kontext Werkstatt für behinderte Menschen wurden gesonderte Regelungen getroffen.

Koordinierungs- und Leistungsverantwortung

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Im Rahmen der Koordinationsverantwortung fordert die BA nach § 15 Abs. 2 SGB IX die für den Teilhabeplan gem. § 19 SGB IX erforderlichen Feststellungen von den anderen RTr an.

5. Bewilligung und Leistungserbringung durch die BA nach Abs. 3

(1) Die von der BA beteiligten RTr bewilligen und erbringen die Leistungen nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen im eigenen Namen, wenn im Teilhabeplan nach § 19 SGB IX dokumentiert wurde, dass

Teilhabeplan

1. die erforderlichen Feststellungen nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen von den zuständigen RTr und ggf. JC getroffen wurden,

2. auf Grundlage des Teilhabeplans eine Leistungserbringung durch die zuständigen RTr sichergestellt ist **und**

3. die Leistungsberechtigten einer nach Zuständigkeiten getrennten Leistungsbewilligung und Leistungserbringung nicht aus wichtigem Grund widersprechen (Konsensfall).

(2) Die BA koordiniert als leistender RTr im Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX die oben genannten Punkte (siehe FW zu § 19 SGB IX).

(3) Im Fall des Antragsplittings eröffnet das Splitting für sich nicht die Möglichkeit zur getrennten Leistungsbewilligung und -erbringung. Es müssen zunächst im Rahmen der Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX die in § 15 Abs. 3 SGB IX genannten Voraussetzungen geschaffen und im Teilhabeplan dokumentiert werden. Eine getrennte Leistungsbewilligung und -erbringung gegenüber der/ dem Leistungsberechtigten ist an diese Voraussetzungen geknüpft.

(4) Wichtige Gründe nach § 15 Abs. 3 S.1 Nr. 3 SGB IX liegen vor, wenn die /der Leistungsberechtigte in der Vergangenheit Leistungen von dem beteiligten RTr nur mit Schwierigkeiten, z.B. erst nach Widerspruch und Klage, erhalten hat, sie/ er kein Vertrauen in die Leistungserbringung hat oder wenn die Kommunikation mit dem RTr für die Leistungsberechtigte/ den Leistungsberechtigten erschwert ist und dies für sie/ ihn von Bedeutung ist.

Wichtige Gründe für den Widerspruch

(5) Im Konfliktfall, d. h. ein Einvernehmen der RTr über eine getrennte Leistungserbringung kann im Rahmen der Teilhabeplanung nicht erzielt werden und/ oder die/ der Leistungsberechtigte widerspricht der getrennten Leistungserbringung, entscheidet die BA in der Rolle des leistenden RTr über den Antrag in den Fällen nach § 15 Abs. 2 SGB IX und erbringt die Leistungen im eigenen Namen. Für diesen Fall obliegt der BA die volle Koordinierungs- und Leistungsverantwortung. Widerspruch und Klage sind gegen denjenigen RTr zu richten, der den Verwaltungsakt erlassen hat (hier die BA).

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

6. Fristen und Informationspflichten nach §§ 15 Abs. 4, 17 SGB IX

(1) In den Fällen der Beteiligung von RTr nach § 15 Abs. 1 – Abs. 3 SGB IX ist abweichend von § 14 Abs. 2 SGB IX innerhalb von **sechs Wochen** nach Antragseingang zu entscheiden.

(2) Werden die Feststellungen verschiedener RTr und/ oder ggf. des JC zum (Gesamt-) Rehabilitationsbedarf in einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 Abs. 1 SGB IX beraten, beträgt die Frist für die Bedarfsfeststellung nach § 15 Abs. 4 S. 2 SGB IX und das damit verbundene Teilhabeplanverfahren **zwei Monate** nach Antragseingang.

(3) Die Entscheidung über die Einleitung einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX trifft der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX verantwortliche RTr. Liegt die Entscheidung in der Verantwortung der BA, trifft sie diese innerhalb der Frist nach § 15 Abs. 4 S. 1 SGB IX spätestens am letzten Tag der 6-Wochenfrist nach Antragseingang.

(4) Die Fristen nach § 15 Abs. 4 SGB IX gelten unabhängig von der Frage, ob eine Begutachtung erforderlich ist oder nicht, das heißt eine Begutachtung verlängert die Fristen nicht. Die privilegierte Entscheidungsfrist nach § 14 Abs. 2 S. 3 SGB IX ist nicht anwendbar.

Frist bei Begutachtung

(5) Die BA als leistender RTr stimmt sich mit den beteiligten RTr unverzüglich über die Beauftragung eines Sachverständigen ab und stellt dazu Einvernehmen her ([§ 17 Abs. 3 S. 1 SGB IX](#)).

Abgestimmte Beauftragung von Sachverständigen

(6) Die Antragstellerin/ der Antragsteller wird von dem leistenden RTr über die Beteiligung von weiteren RTr sowie über die für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Zuständigkeiten und Fristen unverzüglich unterrichtet.

7. Dokumentation

Sämtliche maßgeblichen Verfahrensschritte des Rehabilitationsprozesses, hier insbesondere der Beteiligung, Koordinierung und Bedarfsfeststellung, sind in VerBIS nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren, damit sie im Konfliktfall (z.B. Widerspruch oder Klageverfahren, Erstattungsstreitigkeiten, Kundenreaktionsmanagement-Fälle) für die BA nachweisbar sind. Die erfassten Daten sind darüber hinaus die Grundlage für den Teilhabeverfahrensbericht nach [§ 41 SGB IX](#).

Weitere Informationen zur Erfassung und Bearbeitung der hier enthaltenen Regelungen sind in der VerBIS in der Arbeitshilfe „Rund um Behinderungen und Teilhabe“ enthalten.

8. IT

- VerBIS und VerBIS-Arbeitshilfe „Rund um Behinderungen und Teilhabe“

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

- Grundlagenpapier „Der Rehabilitationsprozess der Bundesagentur für Arbeit: Grundlagen und Verantwortlichkeiten für Kund*innen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter“
- Vorlagen REHMIS und BK